

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen, am **15. Juli 2012 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Bürgerentscheid** mit der Fragestellung

„Sind Sie dagegen, dass in der Tangermünder / Magdeburger Straße in der Hansestadt Stendal ein NETTO-Markt errichtet werden soll und für die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 10.10.2011 zur Drucksache Nr. 397?“

durchzuführen.

Auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

Herr Klaus Schmotz, Gemeindevahlleiter

und

Herr Axel Kleefeldt, stellv. Gemeindevahlleiter.

Der Gemeindevahlleiter hat folgende Anschrift:

**Hansestadt Stendal
Der Gemeindevahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal**

Hansestadt Stendal, 09.05.2012



Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



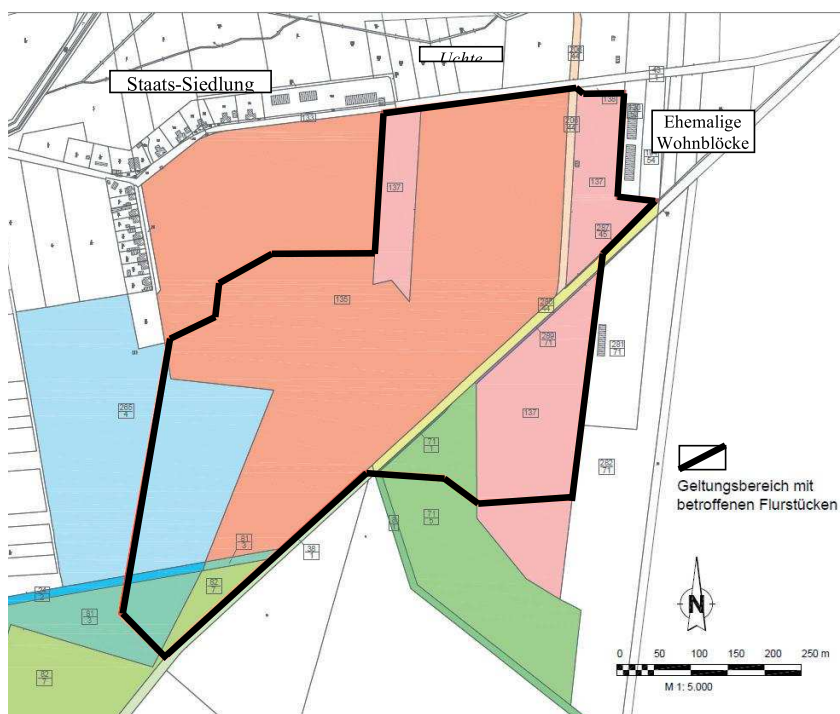
Hansestadt Stendal
Planungsamt - Bauleitplanung

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27/11 „Solarpark Staats“
hier: **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 „Solarpark Staats“ nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 23.04.2012 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 71/1, 71/5, 135, 137, 206/44, 265/4, 285/44, 287/45 und 289/71 der Flur 2 sowie 24/2, 81/3 und 82/7 der Flur 5 in der Gemarkung Staats der Hansestadt Stendal (s. Übersichtsplan).



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 „Solarpark Staats“ nebst Begründung und Umweltbericht soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 "Solarpark Staats" nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

10.05.2012 bis einschließlich 11.06.2012

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **11.06.2012** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, 24.04.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Abwassergesellschaft Stendal mbH

1. Änderung

der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal
– AEB vom 06.06.2006

In der Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH vom 29.03.2012 wird nachfolgende Änderung der AEB vom 06.06.2006 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal vom 06.06.2006 werden wie folgt geändert:

1. § 17, Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Wartungsvorschriften des Herstellers und gemäß den einschlägigen DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.

Abflusslose Sammelgruben sowie deren Zuleitungen müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein.

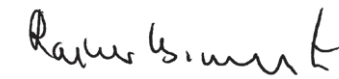
Die abflusslosen Sammelgruben sind durch eine Fachfirma auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist aus Umweltschutz- und Garantiegründen vor allem nach der Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen an der Sammelgrube notwendig. Kunststoff-sammelgruben, die eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, müssen bei der Neuerrichtung nicht überprüft werden. Die Dichtigkeitsprüfungen sollten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (unter anderem der DIN EN 1610, DIN 1986, Teil 30 und der DIN 4261, Teil 1) durchgeführt und in regelmäßigen Abständen von 20 Jahren wiederholt werden. In Wasserschutzgebieten gelten Prüfabstände von 5 Jahren in Zone II, 5 Jahre in Zone III und IIIA (auf Antrag 10 Jahre) sowie 10 Jahre in Zone IIIB.

Ein Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der AGS unaufgefordert zu übergeben. Bei Bedarf bzw. Verdacht auf Undichtigkeit kann die AGS auf Kosten des Anschlussnehmers jederzeit die Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises verlangen. Weiterhin gelten die Einleitbedingungen des § 6 auch für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen.

2. § 36, Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Die Änderungen der allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Stendal, 29.03.2012



Rainer Burmeister
Geschäftsführer

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

**über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Uchtdorf vom 14.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung